



Bearb.: Mag. Max Strommer  
Tel.: +43 (3172) 600-221  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz\_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-190530/2025-8

Weiz, am 18.07.2025

Ggst.: Schweiger Petra,  
8184 Anger, Viertelfeistritz 105;  
Errichtung einer Keramikerwerkstätte;  
ÖKM - VH-Tag 04.08.2025.

## Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

**Montag, den 04. August 2025, um 09:00 Uhr.**

### **● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:** **an Ort und Stelle**

Mit Eingabe vom **15. Juli 2025** hat Frau Petra Schweiger, wohnhaft in 8184 Anger, Viertelfeistritz 105, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz, um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Keramikerwerkstätte** in 8184 Anger, Viertelfeistritz 105, auf dem Grundstück Nr. **874/4, KG Viertelfeistritz**, Marktgemeinde Anger, angesucht.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Kurzbeschreibung des Projektes: Keramikerwerkstätte (Kunsth Handwerk),  
Werkstattraum in Halle

Bauliche Anlagen: Wohnhaus und Stahlbauhalle

Außenanlagen: asphaltierte Zufahrt, Grünanlage

Maschinelle Anlagen: Brennofen, Töpferscheibe, Hebebühne

Heizungsanlage: Bodenheizung über Zentralheizung, Infrarotheizung

Lage der Anlage: Grundstück: 874/4  
KG: 68030 Viertelfeistriz  
Gemeinde: Anger

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: Industriegebiet 1

Gesamtbetriebsfläche: 350 m<sup>2</sup>

Betriebszeiten: Montag – Sonntag, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: keine

elektrischer Gesamtanschlusswert: 6 kW (lt. Energie Steiermark)

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,  
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,  
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter: **Mag. Max STROMMER**  
anlagentechnischer Amtssachverständiger: **Ing. Hubert MAIER**

### Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe...)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr). Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03172/600-221) möglich.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer  
(elektronisch gefertigt)